

V e r o r d n u n g

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Parkgebührenverordnung)

Vom 25. Januar 2018

Auf Grund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl I S. 3202) i. V. m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.2017 (GVBl S. 98) und Art. 42 ff des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet von Rothenburg ob der Tauber werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkplätze im Stadtgebiet sind mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (§ 13 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht besteht an den gekennzeichneten Örtlichkeiten innerhalb und außerhalb der Altstadt.
- (2) Die gebührenpflichtige Bewirtschaftung erfolgt einheitlich im gesamten Stadtgebiet täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die gebührenpflichtige Bewirtschaftung für Wohnmobile täglich von 0 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Innerhalb der Altstadt betragen die Parkgebühren 1,70 € je Stunde.
- (2) Außerhalb der Altstadt betragen die Parkgebühren 1,10 € je Stunde für PKW und 2,20 € je Stunde für Wohnmobile, Busse und LKW. Die maximalen Tagessätze betragen für PKW 5,50 € und für Wohnmobile 12,00 €.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 können Inhaber der Rothenburg Plus Karte täglich außerhalb der Altstadt bis zu 2 Stunden oder innerhalb der Altstadt bis zu 1 Stunde gebührenfrei parken.

§ 4

Parkdauerkarten

- (1) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze außerhalb der Altstadt können Parkdauerkarten erworben werden. Anspruch auf Ausstellung einer Parkdauerkarte hat jeder Antragsteller. Eine Abgrenzung nach bestimmten Personengruppen erfolgt nicht. Die Parkdauerkarten können für alle Kraftfahrzeuge, außer Wohnmobile, erworben werden.

- (2) Die Gebühren für eine Parkdauerkarte betragen auf den Parkplätzen P1 (Friedrich-Hörner-Weg), P4 (Hornburgweg) und P5 (Bezoldweg) 50,00 € für 1 Jahr, 75,00 € für 2 Jahre und 100,00 € für 3 Jahre. Schüler und Studenten erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 75 %.
- (3) Die Gebühren für eine Parkdauerkarte betragen auf den Parkplätzen P2 (Bensenstraße) und P3 (Schweinsdorfer Straße) 35,00 € für 1 Jahr, 60,00 € für 2 Jahre und 75,00 € für 3 Jahre. Schüler und Studenten erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 75 %.

§ 5 Besucherkarten

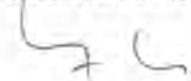
- (1) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze innerhalb und außerhalb der Altstadt können Tagesbesucherkarten erworben werden. Die Gültigkeit beträgt 24 Stunden. Außerdem können nur für gebührenpflichtige Parkplätze außerhalb Wochenbesucherkarten erworben werden. Die Gültigkeit beträgt hier 7 Tage. Anspruch auf Ausstellung einer Besucherkarte hat jeder Antragsteller. Eine Abgrenzung nach bestimmten Personengruppen erfolgt nicht. Die Besucherkarten können ausschließlich für PKW's erworben werden.
- (2) Die Gebühren für Besucherkarten betragen:

a. Tagesbesucherkarten innerhalb der Altstadt	10,00 Euro
b. Tagesbesucherkarten außerhalb der Altstadt	5,00 Euro
c. Wochenbesucherkarten außerhalb der Altstadt	25,00 Euro.

§ 6 In – Kraft - Treten, Außer – Kraft - Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 28. April 2016 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 25. Januar 2018
Stadt Rothenburg ob der Tauber



Hartl
Oberbürgermeister